1. Fußball-Club Nürnberg,

Verein für Leibesübungen e. V. (1. FCN)

Nachtrag Nr. 1 vom 23. Dezember 2009

gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz

zum Prospekt vom 8. Dezember 2009

einer 6,0 % Anleihe

für bis zu EUR 6.000.000

mit Laufzeit vom 1. April 2010 bis 1. April 2016

(der "**Prospekt**")

Widerrufsrecht

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Prospekts sind, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese Willenserklärung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, bei der der betreffende Anleger die zu widerrufende Willenserklärung abgegeben hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der im Prospekt auf Seite 47 mit "Besteuerung" überschriebene Abschnitt wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

"BESTEUERUNG

Die nachfolgende Darstellung der kapitalertragsteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Anleihe basiert auf dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts maßgeblichen deutschen Steuerrecht. Der Emittent weist darauf hin, dass die Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden können. Obwohl die Darstellung die Beurteilung durch den Emittenten widerspiegelt, darf sie nicht als steuerrechtliche Beratung und auch nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Bei im Inland ansässigen Anlegern unterliegen auf die Anleihe gezahlte Kupons der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), wenn die Anleihe durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (die „inländische auszahlende Stelle“) verwahrt wird oder die inländische auszahlende Stelle auf die Anleihe gezahlte Kupons gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt.

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (die die Anleihe im Privatvermögen halten) unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Anleihe der Kapitalertragsteuer, sofern die Anleihe durch eine inländische auszahlende Stelle verwahrt wird. Sofern die Anleihe von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nicht verwahrt wird, bemisst sich der Steuerabzug im Fall der Veräußerung oder Einlösung gegen Aushändigung der Anleihe nach 30 % der Einnahmen.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten (bei diesen Anlegern unterliegen daher nur auf die Anleihe gezahlte Kupons der Kapitalertragsteuer).

Bei im Ausland ansässigen Anlegern unterliegen unter der Anleihe gezahlte Kupons und Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Anleihe in Deutschland grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer. Dies gilt selbst dann, wenn die Anleihe durch eine inländische auszahlende Stelle verwahrt wird. Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Anleihe im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten wird oder wenn die Kupons bzw. die Erlöse aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Anleihe von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einem anderen als einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gegen Aushändigung der Zinsscheine bzw. Übergabe der Anleihe ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, ohne dass das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Anleihe verwahrt.

Der Emittent ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Kupons bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Anleihe einzubehalten.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren."

UNTERSCHRIFTENSEITE

Nürnberg, im Dezember 2009

1. Fußball-Club Nürnberg, Verein für Leibesübungen e. V. (1. FCN)

gez. Franz Schäfer	gez. Ralf Woy
(Präsident)	(Kfm. Geschäftsführer / Vizepräsident)